# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang 28. August 2024 Nummer 40

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1851
<ul> <li>Zustellung eines Bescheides (Personal- und Organisati- onsamt)</li> </ul>	
Wirksamwerden der 203. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bun- desstadt Bonn "R(h)einwohnen"	1852
Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	1852
<ul> <li>Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Limperich</li> </ul>	
Bekanntmachung über die Absicht zur Veröffentlichung und Fortschreibung eines Baulandkatasters gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	1853
Bekanntgabe des Ergebnisses der all- gemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Umweltverträglichkeits- prüfungsgesetzes (UVPG)	1854
Widmung von Verkehrsflächen	1854
<ul> <li>Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim</li> </ul>	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1855

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Hausverbot der Bundesstadt Bonn

Az.:		
10-31		
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift		
Al-Gburi, Mahdi Abbas Jawad - Am Herz Jesu Klos-		

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bei den Bürgerdiensten, Wache GABI, Münsterstr. 18, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 21.08.2024

Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. ben Moussa



Herausgeber:

Zustellung von Bescheiden

(Amt für Soziales- und Woh-

Bundesstadt Bonn, Die Oberbürgermeisterin, Presseamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn 77-24 71, Fax: 77 9619631, E-Mail: <a href="mailto:amtsblatt@bonn.de">amtsblatt@bonn.de</a> Internet: <a href="mailto:www.bonn.de">www.bonn.de</a> Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf,

Bezugsquellen: Auskunftsstellen der Stadtverwaltung: Stadthaus, Rathäuser Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg, Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail: 277-2471

# BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin

# Wirksamwerden der 203. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn "R(h)einwohnen"

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. April 2024 folgende Änderung des Flächennutzungsplans § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I Seite 3640) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 05.08.2024, aufgrund § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch, mit dem Az. 35.22-2024-00700563 FNP-02 die 203. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Limperich, genehmigt nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Der Beschluss des Rates der Stadt Bonn vom 18. April 2024 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung in Köln vom 05.08.2024 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 203. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn gem. § 6 Abs. 5 wirksam.

Die 203. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörenden Begründung, Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt mit dem Tage der Veröffentlichung, im Amtsblatt der Stadt Bonn, nach Voranmeldung bei der Abteilung für Stadtentwicklung 61-1 (Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 8C) eingesehen werden. Die 203. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn ist auch im zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalens unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung zum Inkrafttreten der 203. Flächennutzungsplanänderung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Stadt Bonn www.bonn.de zum Download bereit.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden unbeachtlich.

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bonn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bonn wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20.08.2024

Gez. K. Dörner Oberbürgermeisterin

# **BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin**

# Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 Folgendes beschlossen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan. Nr. 6820-2 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Limperich zwischen der Deutschen Telekom AG, dem Landgrabenweg, dem Himmerichweg sowie dem Bahnkörper der rechtsrheinischen Strecke Köln-Niederlahnstein der Deutschen Bahn AG ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten), sowie unter www.bonn.de, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

## **Hinweise**

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Öberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20.08.2024

gez. K. Dörner Oberbürgermeisterin

# **BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin**

Bekanntmachung über die Absicht zur Veröffentlichung und Fortschreibung eines Baulandkatasters gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bundesstadt Bonn hat auf der Grundlage des § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ein Baulandkataster erstellt. Eine Aktualisierung des Baulandkatasters ist zum 01.08.2024 vorgenommen worden. Die Absicht zur Veröffentlichung des aktualisierten Baulandkatasters unter www.bonn.de (Stichwort: Baulandkataster) ab dem 01.10.2024 wird hiermit bekannt gegeben.

Das Baulandkataster der Bundesstadt Bonn gibt einen Überblick über die verfügbaren bebaubaren Flächen im Stadtgebiet. In diesem Verzeichnis werden unbebaute sowie teilweise auch mindergenutzte und geringfügig bebaute Flächen erfasst, die sofort oder in absehbarer Zeit für eine mögliche Wohnbebauung zur Verfügung stehen. Durch die Darstellung im Baulandkataster ergibt sich weder ein Rechtsanspruch noch eine Verpflichtung auf Bebauung.

Das Baulandkataster enthält Angaben zur Lage, zur Größe sowie zum Planungsrecht der Baulücken. Die entsprechenden Flurstücke werden in einer Karte dargestellt. Es werden keine Angaben über Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer veröffentlicht.

### Widerspruchsrecht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der neu aufge-Wohnbaugrundstücke wurden nommenen schriftlich mit einem Datenblatt ihrer Grundstücke über die zu veröffentlichenden Inhalte informiert. Sie haben gemäß § 200 Abs. 3 das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen mittels formlosen Schreibens mit Angabe des Grundstücks (Anschrift, Gemarkung, Flur- und Flurstücksnummer) an die Bundesstadt Bonn, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Berliner Platz 2, 53111 Bonn. Alternativ können Sie den Widerspruch per Mail an bodenmanagement@bonn.de senden. Im Falle eines Widerspruchs werden die Grundstücksflächen des widersprechenden Grundstückseigentümers aus dem Baulandkataster entfernt.

### Einsichtnahme

Das Baulandkataster kann jederzeit unter <a href="https://www.bonn.de">www.bonn.de</a> – Stichwort Baulandkataster <a href="https://www.bonn.de/vv/produkte/Baulandkataster.php">https://www.bonn.de/vv/produkte/Baulandkataster.php</a> eingesehen werden.

Die neu aufgenommenen Wohnbaugrundstücke können ab dem 01.10.2024 ebenfalls unter dem zuvor aufgeführten Link eingesehen werden.

Bonn, den 12.08.2024

Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag

gez. André Dornbusch-Schwickerath Leiter des Amtes für Bodenmanagement und Geoinformation

# Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beantragt für den Neubau eines Bürokomplexes am Standort Carlo-Schmid-Straße in 53175 Bonn zum Zwecke der energetischen Versorgung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser zum Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe. Für die Heizung und Kühlung des Gebäudes soll eine jährliche Gesamtwassermenge von 407.000 m³ über zwei Brunnen gefördert und nach der thermischen Nutzung in den Untergrund zurückgeleitet werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG NRW aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für diese Feststellung sind, dass bedingt durch die Rheinnähe im Bereich des Vorhabengrundstücks ein mächtiger Grundwasserleiter mit einer hohen Grundwasserergiebigkeit vorherrscht. Zudem liegt die Grundwasseroberfläche mehr als 12 m unter Gelände, so dass Landökosysteme und Feuchtgebiete durch die Entnahme nicht betroffen sind. Durch den überwiegenden Heizbetrieb, verbunden mit einer Abkühlung des Grundwassers und durch Beschränkungen der Einleittemperaturen ist eine nachteilige Veränderung der Grundwassereigenschaften nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Bonn, den 20.08.2024

Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag Amt für Umwelt und Stadtgrün

# Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

# Teilbereich Venner Straße von Waldburgstraße bis Horionstraße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Godesberg, Flur 13, Nrn. 922, 937, 939 tlw. und 940 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, <u>ute.kistenich@bonn.de</u> über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 20. August 2024

Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Sara Condemi Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens	Az.:	
16.08.2024	50-223/ko/916161	
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Ó Béarra, Feargal		

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 20.08.2024

Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse – Amt 50-223

Datum des Schreibens	Az.:	
21.08.2024	905832 und 905833	
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift		
Emmanouil Markakis, Griechenland		

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 3, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 21.08.2024

Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Schmitz Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse – Amt 50-223

Datum	Az.:	
19.07.2024	901800	
Betroffener/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift		
Fajardo Martinez, José Lisardo, Rte Aloyz-Fouqvez		
11 1018 Lousanne/ Schweiz		

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 21.08.2024

Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Peciarolo

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn - Amt 33 - 2 -

Datum	PK-Nr.			
22.05.2024	7777.3154.7478			
Betroffene/r	7777.010 1.7 170			
Herr Honciu, Alin, Sudetenstr. 65, 53119 Bonn				
Datum	PK-Nr.			
12.08.2024	7777.7038.2328			
Betroffene/r				
Herr Horváth, Márk Sándor, Hauptstr. 5, 89173 Lonsee				
Datum	PK-Nr.			
10.07.2024	7777.3156.4828			
Betroffene/r				
Herr Babek, Sarievi, Röhfeldstr. 54 Bis etwa 21.07.2024 erreichbar, 53227 Bonn				
Datum	PK-Nr.			
01.08.2024	7779.3544.0899			
Betroffene/r				
Herr Justen, Christian, Postst	,			
Datum	PK-Nr.			
08.08.2024	33-21 / 2-24-R-80461			
Betroffene/r	1 1 6 DI 1 1 6 DI 140 EDDE D			
	s wohnhaft: Rheindorfer Str. 143, 53225 Bonn			
Datum	PK-Nr.			
14.08.2024	33-21 / 1-24-030824 / DEG-AF 123			
Betroffene/r				
	mals wohnhaft: Stadtfeldstr. 33, 94469 Deggendorf			
Datum	PK-Nr.			
24.07.2024	33-21 / 2-24-M-80430			
Betroffene/r				
Der Besitzer/die Besitzerin des Kleinkraftrades Keeway RY8 (FIN: TSYTABMP17B180546),				
abgeschleppt am 19.07.2024 in Bonn, Mirecourtstr.				
Datum	PK-Nr.			
	7777.			
Betroffene/r				
Bonn				

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit. Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15. August 2024

Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag

gez. Merzenich

Widmung Teilbereich Venner Straße von Waldburgstraße bis Horionstraße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim

